

Satzung

über den Bebauungsplan des Allgemeinen Wohngebietes „Fasacker“ der Ortsgemeinde Ellern / Hunsrück, Verbandsgemeinde Rheinböllen

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellern/Hunsrück in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Ellern beschließt für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde in den Fluren 12 und 16 die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Bezeichnung „Fasacker“ erhält. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Planurkunde im Detail eingetragen.

Das überplante Gebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Ellern, nahe dem Sportplatz und der Soonwaldhalle.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke :

Flur 12

Flurstücke Nr.: **34, 35, 36, 37, 38, 45 (Weg), 40/2 (teilw.)**

Flur 16

Flurstücke Nr.: **74, 75, 91 (Weg, teilw.)**

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanurkunde und der Text zur Planurkunde sind Bestandteile der Satzung. Außerdem ist eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB sowie ein Parzellenplan beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Ebenfalls beigefügt ist ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung und damit der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

55497 Ellern/Hunsrück, 05.05.2006

Ortsgemeinde Ellern

(Tuld)

Ortsbürgermeister

